

Die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten ist in Sachsen-Anhalt teilweise nicht angemessen und sogar so unzureichend, dass sie gegen die Verfassung verstößt. Zu dieser Auffassung ist das Bundesverfassungsgericht in einem Grundsatzurteil vom 5. Mai 2015 gelangt. Zugleich legten die Richter des Zweiten Senats in Karlsruhe Maßstäbe fest, um die untere Grenze der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten zu bestimmen.

Dabei sind die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Parameter von so grundsätzlicher Natur, dass sie eine Signalwirkung für die amtsangemessene Alimentation aller Beamten haben. Die Fachleute gehen deshalb davon aus, dass das Urteil im wesentlichen auf alle Beamten übertragbar ist. Damit haben die vom Bundesverfassungsgericht einstimmig getroffenen Entscheidungen über den Rechtskreis der Richter-Besoldung hinaus maßstäbliche Bedeutung für das gesamte Besoldungsrecht in Bund und Ländern.

Der Sächsische Beamtenbund begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes. Wir erkennen den weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers durchaus an. Gleichwohl war die klarstellende Botschaft aus Karlsruhe, dass die Festlegung der Besoldungshöhe an prozedurale Anforderungen, insbesondere in Form von Darlegungs- und Begründungspflichten, im Gesetzgebungsverfahren gebunden ist. Anforderungen an eine verfassungsrechtlich beanstandungsfreie Weiterentwicklung der Besoldung - auch in Zeiten verstärkter Haushaltskonsolidierung - und trotz Föderalismusreform sind jetzt klar beschrieben.

Welche Besoldung im Rahmen des Alimentationsprinzips angemessen ist, konnte der Staat als Dienstherr bisher im Rahmen seines Ermessens weitgehend frei entscheiden. Diese Spielräume haben die Verfassungsrichter nun eingeschränkt und konkretisiert. Es enthält für die Ermittlung der noch zulässigen Untergrenze der Besoldung mehrere Prüfstufen sowie fünf volkswirtschaftliche Parameter, mit denen die Entwicklung der Besoldung zu vergleichen ist. Dazu zählen etwa der Nominallohnindex, der Verbraucherpreisindex und die Tarifentwicklung von Angestellten im öffentlichen Dienst.

Diese neue Betrachtungsweise des Alimentationsanspruches schafft auch eine völlig neue Sicht auf Kürzungen der Beamtenbesoldung der letzten Jahre. Immer wieder haben wir als Beamtenbund darauf hingewiesen, dass durch den Wegfall der Sonderzahlungen für Beamte im Freistaat Sachsen, damals noch unter Ausschluss der allgemeinen Preisentwicklung oder der Vergleichbarkeit mit der Privatwirtschaft, die Besoldung insbesondere in den unteren Besoldungsgruppen unterhalb der Fünfprozenthürde gesunken war. Es ist für uns schon bemerkenswert, dass die Verfassungswidrigkeit für die Jahre vor 2011 festgestellt wurde. Umso mehr erwarten wir vom Gesetzgeber nach diesem Urteil die Rücknahme des Wegfalls der Sonderzahlungen für Beamte im Freistaat seit 2011.

Das in diesem Zusammenhang vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagene Warten auf eine Entscheidung zur A-Besoldung, also zur Besoldung der Beamten, ist aus unserer Sicht nicht nur gesetzeswidrig, es führt auch zu einer Verschärfung der derzeitigen Personalsituation im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen. In seiner Begründung führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass 55 Prozent der vergleichbar ausgebildeten Juristen, die als Rechtsanwälte und Notare tätig sind, mehr verdienen als Staatsanwälte und Richter in Sachsen-Anhalt. Wie soll man unter solchen Voraussetzungen, und ich denke, dass die Situation mit der in Sachsen vergleichbar ist, den öffentlichen Dienst attraktiver machen? Spitzenkräfte der juristischen Absolventen eines Jahrganges zu gewinnen heißt auch, den Wettbewerb zu privaten Anbietern zu gewinnen.

Es ist also zwingend notwendig, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zügig umzusetzen. Umso mehr, als vor Sachsen in einigen Jahren eine Welle von Pensionierungen von Staatsanwälten und Richtern stehen wird. Bis 2025 werden ca. 60 Prozent des jetzt vorhandenen Personals an Richtern und Staatsanwälten in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Die Spitze des Eisberges wird zwischen 2020 und 2025 liegen. Wer dann nicht unangenehm überrascht sein will, muss heute vorsorgen. Im Bereich

des Justizministeriums wurde, wie in anderen Ressorts auch, die Umsetzung der von der Staatsregierung beschlossenen Personalabbaukonzepte konsequent umgesetzt. Die durchschnittliche tatsächliche Personalausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften lag in Sachsen im Jahr 2014 bezogen auf die Richter und Staatsanwälte bereits 3,48 Prozent unter dem durch PEBB§Y ermittelten Bedarf. Es ist also Zeit, Signale zu senden, Signale an zukünftige Absolventen juristischer Fakultäten.

Aber, um noch einmal auf die Beamten im Freistaat Sachsen zu kommen: Ich kann das Gerede von der Marktführerschaft der Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst schon nicht mehr hören. Tierärzte und Mediziner kommen kaum noch zum Arbeitgeber „Staat“. Sie verdienen in der Privatwirtschaft einfach mehr. Von den zum Schuljahresbeginn eingestellten Lehrern in Sachsen besitzt nur noch etwa die Hälfte eine vollständige pädagogische Ausbildung. Und Ingenieure für den Straßenbau oder den Bergbau suchen sich private Arbeitgeber, von denen sie wegen ihrer hervorragenden Fachkenntnisse mit Kusshand genommen werden.

Die Personaldecke im öffentlichen Dienst wird nicht besser. Wir geraten zunehmend in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft, aber auch mit den anderen Bundesländern. Hier sehe ich deutliche Parallelen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches für Richter und Staatsanwälte feststellt, dass die Richterbesoldung und -versorgung in Sachsen-Anhalt - gemessen an diesen vom Gericht aufgestellten Maßstäben - nicht mit Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes vereinbar ist. Das ist aus unserer Sicht konsequent und nachvollziehbar. An diesen Maßstäben werden wir ab sofort sämtliche Besoldungs- und Versorgungsentscheidungen der Dienstherren messen, um Verletzungen des Alimentationsprinzips und ein weiteres Auseinanderdriften der Beamtenbesoldung in Deutschland zu verhindern.